



Rundschreiben
für ZiviltechnikerInnen von Tirol und Vorarlberg



Neues von der www.kammerwest.at

- Spätsommerfest der ZiviltechnikerInnen
- Bundesvergabegesetz 2018

Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- LM.VM.Vergabemodelle
- Neue ZT-Logo Varianten

INHALTSANGABE

VORWORT	2
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	3
ÖZIV – Kontaktstelle für Barrierefreiheit	
ZiviltechnikerInnenprüfung Herbst 2018	
RECHT	3
Neuerungen im Arbeitsrecht	
Bundesvergabegesetz 2018	
DSGVO – Fragenkatalog zur IT-Sicherheit	
TBO 2018 – Montagegrube: bewilligungspflichtige Maßnahme?	
GESETZE UND VERORDNUNGEN	5
VERANSTALTUNGEN	6
Ingenieurtag 2018 am 03.10.2018 in Wien	
Brandschutz im Dialog von der Planung bis zur Umsetzung, 15.10.2018 in Innsbruck	
Ziviltechnikerinnentag 2018 in Innsbruck – 18.-20.10.2018	
Nachfolge im ZT-Büro steuerlich leicht gemacht - 22.11.2018 in Innsbruck	

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Spätsommerfest der ZiviltechnikerInnen am 27.09.2018 in Hohenems

Vor kurzem haben wir Ihnen die
Einladung für unser diesjähriges
Spätsommerfest der
ZiviltechnikerInnen am 27.09.2018
im Hangar des Flugplatzes in
Hohenems übermittelt.



Es würde mich und meine
KollegInnen des Kammer- und
Sektionsvorstandes sehr freuen,
Sie bei unserem diesjährigen Fest in Vorarlberg begrüßen zu dürfen.

■
■
zt.wissen_Fenster am 02.10.2018 in Ibk
Anfang Oktober ist es soweit, unser Bildungsausschuss bietet in Ergänzung zum erfolgreichen ZT.treff eine neue Seminarreihe an: zt.wissen.

Jeden ersten Dienstag im Monat werden im Rahmen einer Nachmittagsveranstaltung von ExpertInnen aus Theorie und Praxis Basics und Grundlagen zu verschiedenen fachlichen Themen vermittelt, die zur Wissensvertiefung anregen sollen.

Die [Einladung](#) zum ersten zt.wissen zum Thema Fenster haben wir Ihnen bereits übermittelt, eine rege Teilnahme würde mich sehr freuen!

Mit kollegialen Grüßen
Architekt Dipl.-Ing. Hanno Vogl-Fernheim
Präsident

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖZIV –Kontaktstelle für Barrierefreiheit

Der ÖZIV – Österreichische zukunftsorientierte Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung – unterstützt seit 1996 u.a. Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und PlanerInnen mit individuellen Beratungen zum Thema bauliche Barrierefreiheit. Im Beratungsangebot enthalten sind u.a. Vor-Ort-Besichtigungen, Plananalysen, Teilnahme an Bauverhandlungen, Erarbeiten von Lösungsvorschlägen, u.a.

Informationen zum ÖZIV finden Sie unter www.oeziv-tirol.at. Weiters soll im kommenden Frühjahr 2019 ein zt.wissen zum Thema Barrierefreiheit organisiert werden.

ZiviltechnikerInnenprüfung Herbst 2018

Wie uns die Landesbaudirektion beim Amt der Tiroler Landesregierung mitteilte, finden die ZiviltechnikerInnenprüfungen für die Fachgebiete Bauingenieurwesen, Architektur, Raumplanung und Raumordnung, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sowie Vermessungswesen diesen Herbst von

05. bis 09. November 2018

statt. Anmeldeschluss für den Termin im Herbst ist der 01.10.2018. Die Unterlagen für die Zulassung zur ZiviltechnikerInnen-Prüfung finden Sie [hier](#).

RECHT

Neuerungen im Arbeitsrecht:

Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz

Mit [BGBl I 53/2018](#) wurde das Bundesgesetz mit den Änderungen im Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz kundgemacht. Die Änderungen sind mit 01.09.2018 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Änderungen finden Sie in einem von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen erstellten [Überblick](#).

Änderung bei der Wiedereingliederungsteilzeit

Mit Juli 2017 wurden im AVRAG Bestimmungen zur erleichterten [Wiedereingliederung](#) von ArbeitnehmerInnen nach langer Krankheit geschaffen.

In der Praxis tauchte seither häufig die Frage auf, ob Wiedereingliederungsteilzeit nur direkt im Anschluss an den 6-wöchigen Krankenstand angetreten werden kann oder auch zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu wurde [§ 13a AVRAG](#) nunmehr neu ([BGBl I 54/2018](#)) gefasst:

■
■
Wiedereingliederungsteilzeit muss nicht zwingend im Anschluss an den Krankenstand erfolgen, sie muss aber spätestens einen Monat nach dem Ende der zumindest 6-wöchigen Arbeitsunfähigkeit angetreten werden.

Bundesvergabegesetz 2018

In der zweiten Hälfte des August wurde das neue Bundesvergabegesetz 2018 kundgemacht ([BGBl I 65/2018](#)) und trat mit 21.08.2018 in Kraft. In einem [Aufsatz der Zeitschrift für Vergaberecht](#) wurden die Änderungen zusammengefasst, die zentralen Änderungen finden Sie nachfolgend:

- Differenzierung zwischen einfachen und besonderen Dienstleistungen: die bisher bestehenden prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen werden durch die Klassifizierung von einfachen und besonderen Dienstleistungen abgelöst (§ 312 Abs 1 in Verbindung mit Anhang XVI BVergG 2018).
- Relevanter Auftragswert und Neuordnung der Schwellenwerte: in diesem Zusammenhang wurde seitens des [Verfassungsausschusses](#) festgehalten, dass § 16 Abs 4 BVergG 2018 so zu verstehen ist, dass nur Aufträge über Dienstleistungen desselben Fachgebietes bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zusammenzurechnen sind.
- Neuer Ausschlussgrund - Verfehlungen bei vorherigen Aufträgen (§ 78 Abs 1 Ziffer 9 BVergG 2018): schwere oder dauerhafte Mängel bei vergangenen Aufträgen, die eine vorzeitige Beendigung des Vertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen zur Konsequenz hatten.
- Verpflichtende elektronische Vergabeverfahren: zentrale Beschaffungsstellen haben im Oberschwellenbereich verpflichtend ein elektr. Vergabeverfahren durchzuführen (§ 48 Abs 2a BVergG 2018). Sonstige öffentl. AuftraggeberInnen haben „Schofrist“ bis 18. Oktober 2018.
- Bestangebotsprinzip: im Gegensatz zur Novelle im Jahre 2016 wurde das Primat des Bestangebotsprinzips wieder aufgeweicht, in § 91 Abs 5 BVergG 2018 wurden dafür jedoch weitergehende verpflichtende Anwendungsfälle für das Bestangebotsprinzip festgelegt. Weiters kann in Zukunft ein Kostenmodell herangezogen werden.
- Markterkundung und Vorarbeiten: Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens sind nun Markterkundungen und Beratungen mit potentiellen BieterInnen und die nachfolgende Verwendung der Informationen im Vergabeverfahren zulässig. An der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligte BieterInnen dürfen am selben Vergabeverfahren teilnehmen, sofern der/die öffentl. AuftraggeberIn alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht verzerrt wird (§§ 17, 24 und 197 BVergG 2018).
- Einheitliche europäische Eigenerklärung: im Oberschwellenbereich ist zukünftig verpflichtend die einheitliche europ. Eigenerklärung (EEE) zu verwenden, im Unterschwellenbereich kann die EEE verwendet werden, es kann aber auch eine frei gestaltete Eigenerklärung angewendet werden. Wird im Oberschwellenbereich keine EEE verwendet, werden die Formerfordernisse von § 80 Abs 2 BVergG 2018 nicht erfüllt und liegt keine Eigenerklärung vor.
- Entfall der öffentlichen Angebotsöffnung: mit dem neuen BVergG 2018 entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer öffentlichen Angebotsöffnung im offenen und im nicht-offenen Verfahren (§§ 133 Abs 4 bzw. 298 Abs 5 BVergG 2018). Relevanz gewinnt damit das Angebotsöffnungsprotokoll, welches den BieterInnen zwingend zu übermitteln bzw. bereitzustellen ist (§ 133 Abs 5 BVergG 2018).
- Verkürzung von Fristen: Teilnahme und Angebotsfrist wird im Oberschwellenbereich auf 30 Tage verkürzt. Im Unterschwellenbereich erfolgt eine Verkürzung auf 14 bzw.

■
■
20 Tage. Die Anwendung dieser Fristen setzt eine elektronische Übermittlung bzw. Bereitstellung der Unterlagen voraus (§§ 70, 74 und 75 BVergG 2018). Die Stillhaltefrist/Anfechtungsfrist wurde für Oberschwellen- und Unterschwellenbereich vereinheitlicht und beträgt bei elektronischer Übermittlung nunmehr 10 Tage (§§ 144 und 306 Abs 1 bzw. 343 Abs 1 BVergG 2018).

- Erweiterte Melde- und Berichtspflichten: Bauaufträge ab € 100.000,-- müssen unmittelbar nach Zuschlag an die Baustellendatenbank gemeldet werden, damit die BUAKE mögliches Lohn- und Sozialdumping bei AuftragnehmerInnen und SubunternehmerInnen überprüfen kann (§ 367 BVergG 2018).
- Bekanntgabe vergebener Aufträge: ab 1. März 2019 müssen AuftraggeberInnen des Bundes alle vergebenen Aufträge über € 50.000,-- bekannt geben. Weiters ändern sich mit 1. März 2019 auch die Fristen für die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung über vergebene Aufträge: längstens 30 Tage nach Zuschlagserteilung (§§ 61 Abs 1, 63 Abs 1 und 66 Abs 1 BVergG 2018).

DSGVO – Fragenkatalog zur IT-Sicherheit

Im Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Checklisten und Muster für die Umsetzung finden Sie [hier](#).

Zur Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzung – zur Bewertung von Risiken und deren mögliche Folgen für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – können Sie nachfolgenden [Fragenkatalog](#) zur Überprüfung Ihrer IT-Sicherheit heranziehen.

TBO 2018 - Montagegrube: bewilligungspflichtige Maßnahme?

[LVwG Tirol vom 23.04.2018, Zahl LVwG-2017/42/2250-4](#)

Gemäß § 2 Abs. 1 TBO 2018 sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Derartige bauliche Anlagen bedürfen gemäß § 28 Abs. 1 lit e TBO 2018 einer Baubewilligung, widrigenfalls die Baubehörde einen Beseitigungsantrag erlässt.

Im gegenständlichen Verfahren musste das LVwG anhand der o.g. Grundsätze die Frage klären, ob die Errichtung einer Montagegrube (bestehend aus Fundamentierung, Umfassungswänden und Abdeckung aus Bretterboden und Riffelblechabdeckungen) baubewilligungspflichtig ist.

Das LVwG Tirol hat dies - nach Beiziehung des hochbautechnischen Amtssachverständigen – bejaht und in weiterer Folge die Entfernung der Montagegrube zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes angeordnet.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

GESETZE und VERORDNUNGEN des BUNDES:

- Änderung des Umweltförderungsgesetz, [BGBl I 39/2018](#)
Es ergeben sich Änderungen aufgrund der EU-QuecksilberV, u.a. in § 4 Abs 1, § 5 Abs 2 Z 4, § 21, 23 und 24, § 54. Zudem finden sich zahlreiche Anpassungen von Bezeichnungen von Bundesministerien bzgl. der Vollziehung, die sich aufgrund der Neuwahlen im Herbst 2017 ergeben.
- Änderung des Chemikaliengesetz 1996, des Wasserrechtsgesetz 1959 und des Abfallwirtschaftsgesetz 2002, [BGBl I 44/2018](#)
Änderungen erfolgen in Verbindung mit der vorher genannten Änderungen im Umweltförderungsgesetz.



- Änderung der Gewerbeordnung, [BGBl I 45/2018](#)
Änderungen erfolgen aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/2302 – [Pauschalreiserichtlinie](#) – Anpassung an die Anforderungen des Internet-Zeitalters (Erfassung von Buchungsvorgängen im Internet) und der damit notwendigen Anhebung und Vereinheitlichung des Verbraucherschutzniveaus.
- Änderung des Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz und des Sozialversicherungsgesetz, [BGBl I 53/2018](#)
Die Änderungen traten mit 01.09.2018 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen finden Sie [hier](#).
- Aktualisierung des Verzeichnisses der harmonisierten europ. Normen für Maschinen und für Sicherheitsbauteile für Maschinen, [BGBl II 204/2018](#)
- Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), [BGBl I 57/2018](#) - Änderungen u.a. in § 13 Abs 8, 36a, 39, 40 und 51a AVG.
- Änderung der Schwellenwertverordnung 2018, [BGBl II 211/2018](#)
Aufgrund des neuen [Bundesvergabegesetz 2018](#) ergeben sich auch Änderungen in der Schwellenwertverordnung 2018.

GESETZE und VERORDNUNGEN, Land Tirol:

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2018 (TVNG 2018), [LGBl 94/2018](#)

GESETZE und VERORDNUNGEN, Land Vorarlberg:

- Vergabenachprüfungsgesetz, [LGBl 41/2018](#) mit [Anlage](#)
Änderungen u.a. in § 4a (Verfahrenshilfe), § 7 (Fristen bei Nichtigkeitserklärung – Entfall der Wortfolge „im Unterschwellenbereich binnen sieben Tagen“) § 9 (Parteistellung), § 22 (Mutwillensstrafen);

VERANSTALTUNGEN

Ingenieurtag 2018 – 03.10.2018 in Wien

Die Bundeskammer lädt am 03.10.2018 zum Ingenieurtag 2018 in die Orangerie im Schloss Schönbrunn in Wien ein. Die Veranstaltung beginnt um 10:00 Uhr und endet abends mit einem kulinarischen Empfang und gemeinsamen Essen. Beim Ingenieurtag 2018 werden u.a. die Themen „Braucht Europa unabhängige IngenieurInnen?“, „Technische Ausbildungen im Umbruch“ und „Gestaltung der Gesellschaft – Aufgabe der IngenieurInnen?“ diskutiert.

Um Anmeldung bis spätestens 10. September 2018 unter www.ingenieurtag.at wird gebeten. Bitte beachten Sie, dass nur begrenzte Kapazitäten vorhanden sind. Die Plätze werden nach dem First Come/First Serve-Prinzip vergeben - Sie erhalten eine Bestätigung per Mail.

Brandschutz im Dialog von der Planung bis zur Umsetzung, 15.10.2018, Ibk

Die Wirtschaftskammer Tirol lädt zu einer Veranstaltung zum Thema Brandschutz ein. Vortragende wie u.a. Ing. Staudacher von der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung und DI Schnitzer-Osl vom Fachbereich Baupolizei, Amt der Tiroler Landesregierung, werden mitwirken.

Das detaillierte Programm finden Sie in unserem [Veranstaltungskalender](#).



Ziviltechnikerinnentag 2018 in Ibk – 18. bis 20.10.2018

Der diesjährige Ziviltechnikerinnentag in Innsbruck widmet sich dem Thema „Lebensräume im Spannungsfeld von Soziologie, Ökonomie und Ökologie“. Das detaillierte Programm finden Sie [hier](#).

In Zusammenhang mit der Veranstaltung wird auf den [Blog](#) und die Neuerscheinungen von Daniel Fuhrhop, der den Ziviltechnikerinnentag als einer der Vortragenden begleiten wird, hingewiesen.

Nachfolge im ZT-Büro steuerlich leicht gemacht - 22.11.2018 in Ibk

Neben dem entgeltlichen Übertragen von Unternehmen(santeilen) werden auch die steuerlichen Fragen und Folgen im Rahmen von unentgeltlichen Übertragungen – insbesondere im Familienverband – besprochen.

Zeit: 22.11.2018, 13:30 bis 17:30 Uhr

Ort: Kammer der ZiviltechnikerInnen, Hofburg, Seminarraum, 2. Stock

Detaillierte Informationen und Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:

Kammer der ZiviltechnikerInnen | Arch+Ing
Tirol und Vorarlberg

A-6020 Innsbruck, Rennweg 1, Hofburg, Top 201

T +43 512 588335, F DW 6

arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at